
S 58 AL 1807/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 1807/00
Datum	23.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 52/01
Datum	15.05.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. März 2001 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi); umstritten ist dabei zwischen den Beteiligten, ob die Klägerin angesichts ihres Vermögens und des Vermögens ihres Ehemannes in der Zeit vom 13. April 2000 bis zum 21. November 2001 bedürftig war.

Die 1941 geborene, verheiratete Klägerin ist seit dem 1. Januar 1998 arbeitslos und hat bis einschließlich 12. April 2000 (Erschöpfung des Anspruchs) Arbeitslosengeld (Alg) bezogen, zuletzt auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts von 670,00 DM in Höhe von 319,34 DM wöchentlich. Am 9. März 2000 beantragte sie Arbeitslosenhilfe (Alhi) und gab dazu an, ihr 1940 geborener Ehemann erhalte eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 1.745,74 DM monatlich. Sie sei Eigentümerin eines (unbebauten) Grundstücks

(Hstr. , Gemeinde Sch) mit einer GrÃ¶Ãe von 972 qm und verfÃ¼ge Ã¼ber ein Sparkonto bei der B Sp mit einem Kontostand von 14.737,33 DM (einschlieÃlich Zinsen). Ihr Ehemann verfÃ¼ge Ã¼ber ein Sparkonto bei der B Sparkasse mit einem Kontostand von 57.667,26 DM (einschlieÃlich Zinsen). Daneben bestehe (seit dem 1. Dezember 1999) eine private Rentenversicherung bei der G Versicherung zu ihren Gunsten mit einem EinÃhlungsbeitrag in HÃ¶he von 50.010,60 DM. Im Januar 2000 seien ihr fÃ¼r das Jahr 1999 2.455,79 DM an Zinsen zugeflossen; ihrem Ehemann 1.182,14 DM.

Die Beklagte lehnte den Antrag der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 17. MÃrz 2000 ab. Die KlÃ¤gerin und ihr Ehegatte verfÃ¼gten Ã¼ber ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von 72.404,59 DM, das verwertbar und dessen Verwertung zumutbar sei. Unter BerÃ¼cksichtigung der Freigrenze von 16.000,00 DM verbleibe ein Betrag von 56.404,59 DM, der bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen sei. Bei Teilung des zu berÃ¼cksichtigten VermÃ¶gens durch das wÃhentliche Arbeitsentgelt, das der Bemessung zugrunde gelegen habe (670,00 DM), ergebe sich, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r einen Zeitraum von 84 Wochen nicht bedÃ¼rftig sei. Es bestehe daher kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Der Widerspruch hiergegen blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 18. April 2000).

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Berlin hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, sie habe frÃ¼hestens ab 1. Mai 2002 (gemeint ist 2003) die MÃ¶glichkeit, eine Altersrente ohne AbschlÃge zu beziehen. Die Rente werde monatlich 1.314,00 DM betragen. Geld aus der privaten Rentenversicherung kÃ¶nne sie erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres beziehen. Das VermÃ¶gen diene ihr und ihrem Ehemann zur Altersversorgung. Sie hÃ¤tten im Hinblick auf ihre Alterssicherung einen Freibetrag von 119.000,00 DM, den das SparvermÃ¶gen nicht Ã¼berschreite. Das Sparbuch ihres Ehemannes habe dieser etwa 1990 angelegt; er habe bis dahin auf einen PKW gespart. Das VermÃ¶gen im Ã¼brigen stamme aus ihren Erbschaften in HÃ¶he von (insgesamt) 41.550,00 DM und einer EntschÃdigungsleistung der Oberfinanzdirektion Cottbus in HÃ¶he von 24.330,00 DM, die als Sozialleistung privilegiert sei. Der Vermieter habe fÃ¼r die Zeit vom 26. MÃrz 2001 bis zum 31. August 2001 Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten nach [Â§ 541b Abs. 2](#) BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) angekÃ¼ndigt. Nach Abschluss der Renovierung sei sie verpflichtet, die Wohnung maleremÃÃig instandzusetzen, wofÃ¼r sie bereits RÃ¼ckstellungen in HÃ¶he von 20.000,00 DM eingeplant habe. SchlieÃlich habe sie seit etwa 1995 die Absicht, das von ihr bislang als Garten genutzte GrundstÃ¼ck zu bebauen und mit Rentenbeginn ganzjÃhrig dort ihren Alterswohnsitz einzurichten. Sie und der Ehemann hÃ¤tten bereits seit 1990 viel Zeit und Geld in den Ausbau des dort bereits befindlichen, noch instandsetzungsbedÃ¼rftigen und bislang nicht ganzjÃhrig nutzbaren Bungalows verwandt. Es sei noch eine Heizung einzubauen, deren Kosten sie mit 20.000,00 DM veranschlage. Mit einem Anschluss des GrundstÃ¼cks an das Ã¶ffentliche Abwassernetz sei Ende 2003 zu rechnen, wofÃ¼r ca. 30.000,00 DM Kosten anfielen.

Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 23. MÃrz 2001 verurteilt, der KlÃ¤gerin vom 13. April 2000 an Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung des

Vermögens zu gewähren. Die Verwertung des Vermögens sei nach Â§ 6 Abs. 3 Nr. 7 Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiVO) unzumutbar, da es nachweislich zum alsbaldigen (Aus-)Bau eines Hauses auf dem Grundst ck bestimmt sei. Sinn und Zweck dieser Vorschrift liege darin, dem Alhi-Empf nger, soweit er bereits ein Hausgrundst ck besitze, es zu erm glichen, dieses auch zu behalten, wenn der Plan, das Grundst ck zu bebauen, alsbald realisiert werden k nne. Die Zeitbestimmung "alsbald" sei demnach so auszulegen, dass gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung an eine plausible und wirtschaftlich realisierbare M glichkeit bestehe, den Plan umzusetzen. Zeitlich starre Vorgaben verb ten sich dabei; etwa auch die von der Beklagten in der Praxis angenommene Grenze von einem Jahr. Die Bekundungen der Eheleute, das Bungalow auf dem Hausgrundst ck zu ihrem Altersruhesitz auszubauen, halte die Kammer f r glaubhaft und hinreichend zeitnah, weil die erforderlichen Investitionen im Hinblick auf die eingeschr nkten wirtschaftlichen Verh ltnisse nur st ckweise erbracht werden k nnten. Der Anschluss an das  ffentliche Abwassernetz h nge schlie lich nicht von der Kl gerin ab, es reiche aus, dass sie die voraussichtlich anfallenden Kosten f r das Jahr 2003 jetzt schon einplanen m sse. Zudem k nne sie nicht darauf verwiesen werden, wegen der im Hinblick auf die im Herbst 2001 durchzuf hrende Renovierung der Mietwohnung auf Eigenleistungen zur ckzugreifen. Wenngleich die von ihr eingestellten Kosten sehr gro z gig gesch tzt seien, er brige sich eine genauere  berpr fung, da die voraussichtlichen Aufwendungen f r Wohnung und Haus den Sparbetrag von 56.404,00 DM jedenfalls  berstiegen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Das Grundst ck diene lediglich zu Erholungszwecken, es sei nicht nachvollziehbar, dass es von der Kl gerin in absehbarer Zeit als Hauptwohnsitz genutzt werden solle. Dagegen spreche schon, dass sie den schon 1995 zugeflossenen Teil des Vermögens nicht auf den Ausbau des Hauses verwandt habe. Der Bodenrichtwert betrage nach einer Auskunft des Gutachterausschusses f r Grundst ckswerte im Landkreis Barnim 70,00 Euro pro Quadratmeter, mindestens mit diesem Wert sei das Grundst ck mit in das Verm gen einzubeziehen. Das gesamte Verm gen mit Ausnahme der privaten Rentenversicherung sei daher zumutbar verwertbar.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. M rz 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kl gerin beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das Grundst ck (dessen Wert sie auf 150,00 DM pro Quadratmeter sch tze) diene als Altersruhesitz und sei daher nach Â§ 6 Abs. 3 Nr. 7 AlhiVO insgesamt dem Wert nach nicht zu ber cksichtigen. Der Umbau des Hauses sei genehmigungsfrei. Nach wie vor m sse die Ofenheizung noch modernisiert werden. Im Zeitpunkt der Antragstellung sei die alsbaldige Nutzung

angestrebt gewesen. Es dürfte nicht berücksichtigt werden, dass nunmehr der Umbau durch unvorhergesehene Umstände (Krankheit des Ehemannes und unsichere finanzielle Lage) erschwert worden sei. Der Umbau der Mietwohnung im Sommer 2001 (Neueinrichtung der Küche, Malerarbeiten, Elektrikerarbeiten für zusätzliche Steckdosen, Rohrlegearbeiten, Heizkörper, Spülanschluss, Waschmaschinenanschluss, neuer Teppichboden und neue Gardinen) habe insgesamt ca. 18.800,00 DM gekostet. Die Oberfinanzdirektion C habe im März 1997 einen Belegungsschaden durch die Inanspruchnahme eines ihr gehörenden Grundstücks in E durch sowjetische Streitkräfte mit der Zahlung von 48.661,11 DM ausgeglichen. Die Erbschaft sei im November 1997 angefallen. Sie beziehe seit dem 1. Juli 2002 eine Altersrente mit Abschlägen; ihr Ehemann seit dem 1. März 2003 Altersrente ohne Abschläge.

Das Amt hat auf Nachfrage des Gerichts mitgeteilt, das Grundstück Hstr. in der Gemeinde Sch befinde sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und sei dem Augenschein nach mit einer Laube zur Sommer-/Wochenendnutzung bebaut. Falls auf dem Grundstück der Bau eines Wohnhauses beantragt werde, erteile die Gemeinde dazu ihre Zustimmung nach [§ 36 Baugesetzbuch \(BauGB\)](#).

Die Klägerin hat am 20. November 2001 erneut bei der Beklagten Alhi beantragt. Der Anspruch ist hinsichtlich der Zeit bis zum 31. Dezember 2001 wegen fehlender Mitwirkung und für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 wegen der Anrechenbarkeit von Vermögen in Höhe von 15.954,25 Euro abgelehnt worden (Bescheide vom 27. Februar 2002 und vom 2. Mai 2002; Widerspruchsbescheide vom 6. Mai 2002 und vom 9. August 2002). Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen S 62 AL 2462/02 verbunden mit S 62 AL 3789/02 beim SG Berlin anhängig.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten (1 Band Akten und 2 Bände Behelfsakten) und die Gerichtsakten des SG Berlin (Az.: [S 58 AL 1807/00](#)) vorgelegen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat in vollem Umfang Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage.

Zutreffend hat die Beklagte einen Anspruch der Klägerin auf Alhi wegen fehlender Bedürftigkeit jedenfalls für 84 Wochen und also für die im vorliegenden Verfahren allein streitige Zeit vom 13. April 2000 bis zum 21. November 2001 mit Bescheid vom 17. März 2000 und Widerspruchsbescheid vom 18. April 2000 abgelehnt. Entgegen der Auffassung des SG ist die Erbringung von Alhi in diesem Zeitraum schon mit Rücksicht auf das den Eheleuten zur Verfügung stehende Vermögen nicht gerechtfertigt; ob und inwieweit Bedürftigkeit daneben auch wegen anzurechnenden Einkommens nicht bestanden hat, was das SG ungeprüft gelassen hat, brauchte der Senat nicht zu entscheiden.

Anspruch auf ALHI hat nach [Â§ 190 Abs. 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ein Arbeitsloser, der u.a. bed^{1/4}rftig ist (vgl. [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III](#)). Bed^{1/4}rftig ist nach [Â§ 193 Abs. 1 SGB III](#) ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu ber^{1/4}cksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht. Nach Abs. 2 ist dar^{1/4}ber hinaus nicht bed^{1/4}rftig ein Arbeitsloser, solange mit R^{1/4}cksicht auf sein Verm^{1/4}gen, das Verm^{1/4}gen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder das Verm^{1/4}gen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in ehe^{1/4}hnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Arbeitslosenhilfe nicht gerechtfertigt ist. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Arbeitslose im Regelfall auch sein Verm^{1/4}gen f^{1/4}r seinen Lebensunterhalt zu verwerten hat. Das Gesetz formuliert nur diesen Grundsatz selbst. Die weiteren Ma^{1/4}st^{1/4}be, wann dies der Fall sein soll, ergeben sich aus den Â§ 6 bis 9 ALHVO in der hier anwendbaren Fassung der Sechsten Verordnung zur ^{1/4}nderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 18. Juni 1999 ([BGBl. I S. 1433](#); im Folgenden: alte Fassung [a.F.]).

Die Beklagte hat den geltend gemachten Anspruch f^{1/4}r 84 Wochen abgelehnt, ausgehend davon, dass die Kl^{1/4}gerin und ihr Ehemann ^{1/4}ber ein zumutbar verwertbares Verm^{1/4}gen in H^{1/4}he von 56.404,59 DM zur Abwendung der Bed^{1/4}rftigkeit verf^{1/4}gen k^{1/4}nnten. Die Entscheidung erweist sich jedenfalls als zutreffend, denn nach den Feststellungen des Senats stand den Eheleuten ein zumutbar verwertbares Verm^{1/4}gen mindestens in dieser H^{1/4}he zur Verf^{1/4}gung. Der Verwertbarkeit des Verm^{1/4}gens insoweit stehen weder Â§ 6 Abs. 3 Nr. 7 (Privilegierung eines vom Eigent^{1/4}mer selbstbewohnten Hausgrundst^{1/4}cks) noch Nr. 3 (Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung) ALHVO a.F. noch allgemeine Billigkeitserw^{1/4}gungen nach Â§ 6 Abs. 3 Satz 1 ALHVO a.F. entgegen.

Insgesamt verf^{1/4}gten die Eheleute am Tag des beantragten Beginns der Leistung ^{1/4}ber ein Verm^{1/4}gen in H^{1/4}he von (mindestens) 255.415,19 DM. Die beiden Sparkonten wiesen einen Betrag in H^{1/4}he von insgesamt 72.404,59 DM aus. Die im Jahre 1997 von der Oberfinanzdirektion C gezahlte Leistung, die hierin aufgegangen ist, ist dabei keine einmalige Sozialleistung, die in H^{1/4}he von 10.000,00 DM nach Â§ 7 Abs. 1 ALHVO a.F. f^{1/4}r die Dauer von f^{1/4}nf Jahren als nicht verwertbar gelten k^{1/4}nnnte. Es handelt sich um eine Zahlung f^{1/4}r durch die sowjetischen Streitkr^{1/4}fte entstandenen Belegungsschaden an einem Grundst^{1/4}ck und damit um eine Entsch^{1/4}digungsleistung f^{1/4}r Eigentum. Ein solcher Schadenersatz hat ersichtlich nicht den Charakter einer auf sozialen Gr^{1/4}nden beruhenden Zahlung, wie dies Â§ 7 Abs. 1 ALHVO a.F. voraussetzt. Neben dem Barverm^{1/4}gen bestand zu Gunsten der Kl^{1/4}gerin eine private Rentenversicherung mit einem Einl^{1/4}sungsbeitrag in H^{1/4}he von 50.010,60 DM. Schlie^{1/4}lich ist die Kl^{1/4}gerin Eigent^{1/4}merin des Grundst^{1/4}cks Hstr. in Sch, dessen Wert der Senat entsprechend dem mitgeteilten Bodenrichtwert auf (mindestens) 133.000,00 DM sch^{1/4}tzt. Anhaltspunkte daf^{1/4}r, dass diese Sch^{1/4}tzung die Kl^{1/4}gerin benachteiligt, liegen nicht vor. Sie selbst hat den Wert des Grundst^{1/4}cks mit 150,00 DM pro Quadratmeter als h^{1/4}her eingesch^{1/4}tzt.

Das Grundst^{1/4}ck Hstr. in Sch geh^{1/4}rt zum zumutbar verwertbaren Verm^{1/4}gen. Es

ist nicht als selbstbewohntes Hausgrundstück von angemessener Größe nach Â§ 6 Abs. 3 Nr. 7 AlhVO a.F. geschätzt. Das behelfsmäßige Haus auf dem Grundstück war im April 2000 und in der Folgezeit bis November 2001 nicht ganzjährig bewohnbar, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist. Es war daher als Hauptwohnsitz nicht geeignet. Die Regelung des Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhVO a.F. erfasst aber den gelegentlichen Aufenthalt, z.B. zu Zwecken des Urlaubs oder auch den gesamten Sommer über, nicht, wenn eine andere Wohnung den Lebensmittelpunkt bildet (BSG [SozR 3-4220 Â§ 6 Nr. 7](#)).

Durch Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhVO a.F. soll die selbst genutzte Familienwohnung vor dem Zwang zum Wohnungswechsel als Folge der Verwertung geschützt werden (BSG a.a.O.). Ob ein geplanter "alsbaldiger Einzug" in ein Haus ebenfalls die Privilegierung des Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhVO a.F. hätte auslösen können, wie das SG annimmt, kann dahinstehen. Es ist dem Senat jedenfalls nicht nachvollziehbar geworden, dass die Eheleute im April 2000 mit Hilfe ihres Vermögens den alsbaldigen Umbau des Hauses und dessen Nutzung als Lebensmittelpunkt geplant hatten. Soweit die Klägerin im Berufungsverfahren vorträgt, erst die im letzten Jahr aufgetretenen gesundheitlichen Schwierigkeiten ihres Ehemannes hätten den Umzug verzögert, ist dies so nicht nachvollziehbar. Die Klägerin hat stets dargelegt, bei Antragstellung sei der Umzug zum Zeitpunkt des damals angestrebten Rentenbeginns, also im Frühjahr 2003, geplant gewesen. Diese Zeitspanne von drei Jahren kann nicht mehr als alsbaldig im Sinne des Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhVO a.F. angesehen werden. Unter "alsbaldig" versteht man umgehend oder baldig, sofortig im Sinne von bald, in kurzer Zeit eintretend. Alsbaldig wird auch als Steigerung von baldig angesehen. Nach dem Sprachgebrauch kann daher "alsbaldig" ein Ereignis nicht sein, das erst in mehreren Jahren eintreten wird (BSG, Beschluss vom 13. März 2000; [B 11/7 AL 190/99](#) B; unveröffentlicht, m.w.N.). Der Senat kann anders als das SG nicht erkennen, dass die Praxis der Beklagten, bei der Auslegung des Merkmals "alsbaldig" in Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2, 3 und 7 AlhVO a.F. regelmäßig von einem Zeitraum von einem Jahr auszugehen, zu beanstanden sein könnte (ebenso BSG a.a.O. zu Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 1. Alt. AlhVO a.F.). Dem Einzug der Eheleute in das ausgebaute Haus innerhalb eines Jahres vom April 2000 an haben aus Sicht des Senats auch keine zwingenden Umstände entgegengestanden, die ausnahmsweise eine abweichende Beurteilung erforderten. Einem früheren Umzug hätte nicht entgegengestanden, dass das Grundstück noch nicht an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen ist, denn nach der Auskunft der Gemeinde P befindet es sich innerhalb eines bebauten Ortsteils, für das baurechtlich die Wohnnutzung bereits heute zulässig ist. Wenn das vorhandene Vermögen tatsächlich für den Umbau des Hauses zur Verfügung gestanden hätte, sind eingeschränkte wirtschaftliche Verhältnisse (bei einem jederzeit frei verfügbaren Kapitalvermögen von rund 72.000,00 DM und für erforderlich gehaltenen Investitionen von 50.000,00 bis 60.000,00 DM) nicht erkennbar, so dass dann nicht erklärlich ist, weshalb der Umzug nicht innerhalb eines Jahres hätte abgeschlossen sein können. Soweit die Klägerin vorgetragen hat, etwa durch die Übernahme des Heizwasserboilers aus der alten Wohnung Umbaumassnahmen verbilligen zu wollen, was aber eine Verzögerung des Umbaus bedeute, führt dies zum naheliegenden Schluss, das vorhandene Vermögen habe gerade nicht zum Umbau des Hauses zur

Verfgung stehen sollen. Im brigen schtzt  6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhVO a.F. den Wunsch nach alsbaldigem Haus- bzw. Wohnungseigentum ersichtlich nur, wenn dieser Wunsch auch finanziell realisierbar erscheint. Wenn das Kapitalvermgen der Eheleute also zur Alterssicherung festgelegt war, war der Plan, in ein eigenes Wohnhaus umzuziehen, objektiv nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums realisierbar. Das Grundstck kann dann nicht nach  6 Abs. 3 Nr. 7 AlhVO a.F. geschtzt sein. Anders als das SG kann der Senat nicht erkennen, dass  6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhVO a.F. auch den Erwerb oder Bau von selbstgenutzten Wohnungen bei eingeschrnkten wirtschaftlichen Verhltnissen ermglichen soll.  6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhVO a.F. ist kein Instrument zur Wohnungsbaufrderung. Das zeigt schon  7 Abs. 2 AlhVO a.F., wonach nur die prmienbegnstigte Anlage nach dem Wohnungsbau-Prmiengesetz vom Vermgen in Abzug zu bringen ist (und zwar nur solange wie an diese Betrge eine Verfgungsbeschrnkung geknpft ist), nicht aber das darber hinausgehende Vermgen oder das mit solchen Betrgen erworbene Grundstck (BSG, Urteil vom 29. Januar 1997, DBIR 4367 AFG/ 137 und LSG Rheinland-Pfalz E-LSG Ar-137). Ebenso wie Vermgensrckstellungen zum Kauf oder Bau eines selbstgenutzten Hauses nur geschtzt werden, wenn die Verwirklichung unmittelbar bevor steht (und daher die Verwertung eines nicht zuteilungsreifen Bausparvertrages durch vorzeitige Kndigung als zumutbar in Betracht kommt; vgl. BSG a.a.O.), wird dem Arbeitslosen auch die Verwertung eines Baugrundstcks abverlangt, wenn es  aus welchen Grnden auch immer  nicht in nchster Zeit bewohnt werden soll.

Das Vermgen ist auch nicht insgesamt als Vermgen geschtzt, das der Aufrechterhaltung einer angemessenen Altersversorgung dient ( 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 letzte Alt. AlhVO a.F.). Das Kapitalvermgen ist allerdings nach Auffassung des Senats in wesentlichen Teilen nach diesem Tatbestand geschtzt. Jedenfalls hinsichtlich der privaten Rentenversicherung steht die entsprechende Zweckbestimmung zwischen den Beteiligten nicht in Frage. Zwar ist die private Rentenversicherung erst zum 1. Dezember 1999 eingerichtet worden; das Geld, das aus einer im November 1997 angefallenen Erbschaft stammt, ist im November 1999 vom Konto der Klgerin abgebucht worden. Angesichts des Alters der Klgerin ist aber anzunehmen, dass das Geld bereits zuvor zur Alterssicherung bestimmt war und nur eine gnstigere Anlageform vorgenommen worden ist. Dies kann dem Arbeitslosen auch nach Eintritt der Arbeitslosigkeit vernftigerweise nicht verwehrt werden. Hinsichtlich des Kontos des Ehemannes ist die Zweckbestimmung ebenfalls nicht zweifelhaft. Das Geld auf dem Konto war nicht zur Deckung laufender Kosten bestimmt. Es ist nach den vorgelegten Kontoauszgen und dem glaubhaften Vortrag der Klgerin in seinem Stamm seit Beginn der 90er Jahre nicht angetastet worden. Fraglich ist allerdings, ob das verbleibende Barvermgen auf dem Konto der Klgerin zur Alterssicherung bestimmt war. Jedenfalls im Jahre 1998 sind 15.000,00 DM von diesem Konto fr andere Zwecke als die Alterssicherung verwandt worden. Das Vermgen auf dem Konto der Klgerin in Hhe von 14.737,00 DM ist aber jedenfalls ber den Freibetrag von 16.000,00 DM nach  6 Abs. 1 AlhVO geschtzt.

Neben dem Kapitalvermgen in Hhe von 107.677,86 DM, das damit

nachweislich zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Altersversorgung bestimmt war, kann zwar auch ein vom Arbeitslosen nicht selbst bewohntes Hausgrundstück zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung dienen und insoweit bei der Bedürftigkeitsprüfung für Arbeitslosenhilfe unberücksichtigt bleiben (BSG [SozR 3-4220 Â§ 6 Nr. 7](#)). Die endgültige Klärung der von der Klägerin und ihrem Ehemann behaupteten entsprechenden Zweckbestimmung als Alterssicherung in Form eingesparter Mietkosten kann vorliegend dahinstehen. Allerdings hat der Senat Zweifel an der Schilderung der Klägerin, die Mietwohnung in Berlin bei Eintritt in das Rentenalter ganz aufgeben und das Grundstück als ausschließlichen Alterswohnsitz nutzen zu wollen, da die im Sommer 2001 vorgenommenen und nach dem eigenen Vortrag im April 2000 bereits geplanten Investitionen in die Mietwohnung in Höhe von nahezu 20.000,00 DM gegen eine solche Planung sprechen. Diese getätigten Investitionen gehen mit dem Einbau einer neuen Küche und dem Verlegen eines neuen Teppichbodens erheblich über die nach Abschluss der Modernisierung vertraglich geschuldete maleremäßige Überarbeitung von Wänden, Türen und Heizkörpern hinaus und sind bei geplanter baldiger Kündigung der Mietwohnung nicht recht erklärlich. Soweit auch nach dem Eintritt in das Rentenalter das Grundstück nur zu Erholungszwecken genutzt werden sollte, wäre aber die Zweckbestimmung als "zur Alterssicherung bestimmt" ausgeschlossen. Jedenfalls kann das Haus- und Grundvermögen â um eine Besserstellung gegenüber denjenigen auszuschließen, die eine Alterssicherung über Kapitalvermögen betreiben â bei der Prüfung der "Angemessenheit" der Alterssicherung nur so behandelt werden, als ob sein Kapitalwert für die Alterssicherung zur Verfügung stünde und als solcher verbraucht würde (BSG a.a.O.). Das Grundstück ist dabei im vorliegenden Fall mit seinem gesamten Wert anzusetzen; dass (insbesondere Grund-)Schulden auf dem Haus lasten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Im Rahmen der Bestimmung der Angemessenheit der Alterssicherung sind allgemeine Verbindlichkeiten und Schulden, auch soweit sie aus Instandhaltungs- bzw. Renovierungsarbeiten an dem Hausgrundstück herrühren, nicht abzugsfähig (BSG a.a.O.), so dass sich der Wert des Grundstücks im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Alterssicherung nicht dadurch mindern kann, dass noch Vermögen eingesetzt werden müsste, um es tatsächlich bewohnbar zu machen bzw. um die Ende dieses Jahres zu erwartenden Anschlusskosten zu begleichen.

Nach Ergebnis der Ermittlungen ist also zusätzlich zum Kapitalvermögen der Klägerin der Wert des Grundstücks mit 133.000,00 DM in Ansatz zu bringen. Davon können aber nur 10.322,14 DM als aner kennenswertes Alterssicherungsbedürfnis und weitere 1.262,67 DM als Schonvermögen (zu 16.000,00 DM insgesamt) als unverwertbar eingestellt werden. Denn insgesamt hatten die Eheleute zum geltend gemachten Beginn der begehrten Leistung ein Alterssicherungsbedürfnis von 118.000,00 DM nach Â§ 6 Abs. 4 AlhVO a.F. (die Klägerin war 58 Jahre, der Ehemann 60 Jahre alt).

Schließlich sind nicht weitere 18.800,00 DM als nicht zumutbar verwertbar einzustellen, weil es unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung der Eheleute billigerweise nicht erwartet werden konnte, diese Teile des Vermögens zu verbrauchen. Eine solche Privilegierung nach dem

Auffangtatbestand des Â§ 6 Abs. 3 Satz 1 AlhVO a.F. kommt allenfalls hinsichtlich der Kosten f  r die malerische Renovierung der Wohnung in Betracht, zu der die Eheleute nach dem Mietvertrag verpflichtet waren. Solche Kosten sind â   wie vom SG bereits vermutet â   nicht in der zun  chst vorgetragenen H  he angefallen. Insbesondere der Einbau einer neuen K  che ist aber wohl kein nach diesem Tatbestand sch  tzenswertes Interesse der Kl  gerin. Es ist nicht erkennbar, dass w  hrend des Bezuges von Alhi als Sozialhilfeleistung die Renovierung der Wohnung ohne zwingende Notwendigkeit als Tatbestand nach Abs. 3 Satz 1 gesch  tzt w  re. Aus den Wertungsma  st  ben, die sich aus den Regelbeispielen des Abs. 3 Satz 2 ergeben, folgt dies jedenfalls nicht ohne Weiteres. Abschlie  end brauchte der Senat diese Frage aber nicht zu entscheiden, denn weder der Abzug der gesamten angefallenen Kosten noch der Kosten nur f  r die Malerarbeiten w  rde zu Bed  rftigkeit innerhalb der streitigen 84 Wochen f  hren.

Damit bleibt vom Gesamtverm  gen abz  glich des Freibetrages in H  he von 16.000,00 DM und der f  r die Alterssicherung als angemessen anzusehenden Betr  ge (die im Laufe des zweiten Jahres um weitere 2.000,00 DM zu erh  hen sind) von insgesamt 120.000,00 DM (mindestens) der von der Beklagten angesetzte Betrag in H  he von 56.404,59 DM als zumutbar verwertbar anrechenbar. Dieses anrechenbare Verm  gen hat sich im streitigen Zeitraum nach Angaben der Kl  gerin und Lage der Akten nicht ma  geblich verringert. Jedenfalls allein durch den Verbrauch von 18.800,00 DM f  r andere Zwecke als den Lebensunterhalt und ein weitergehendes sch  tzenswertes Alterssicherungsinteresse von 2.000,00 DM im zweiten Jahr vor Ablauf der 84 Wochen ist Bed  rftigkeit nicht eingetreten.

Sofern die Verwertung von vorhandenem Verm  gen â   wie vorliegend â   zumutbar ist, bestimmt Â§ 9 AlhVO a.F., dass Bed  rftigkeit nicht f  r die Zahl voller Wochen besteht, die sich aus der Teilung des zu ber  cksichtigenden Verm  gens durch das Arbeitsentgelt ergibt, nach dem sich die Arbeitslosenhilfe richtet (hier: 670,00 DM). Im vorliegenden Fall fehlt es demnach an der Bed  rftigkeit der Kl  gerin f  r einen Zeitraum von jedenfalls 84 Wochen, so dass ihr im streitigen Zeitraum kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zustand.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gr  nde f  r eine Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024